

Anlage 04: Unterlagen zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Vordrucke zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für stationsbasiertes Carsharing an
Mobilitätsstationen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Wichtiger Hinweis!

Die Verwendung der Vordrucke ist zur Abgabe eines Teilnahmeantrags erforderlich. Bitte achten Sie im eigenen Interesse auf die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen.

Vordruck 1: Erklärung über die Abgabe eines Teilnahmeantrags

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für stationsbasiertes Carsharing an Mobilitätsstationen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewerbe ich mich/bewerben wir uns um die Teilnahme an dem Vergabeverfahren einer Dienstleistungskonzession für stationsbasiertes Carsharing an Mobilitätsstationen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH.

Mein/Unser Teilnahmeantrag umfasst alle geforderten Angaben in den **Vordrucken 1 und 3** die ich/wir mit der Erklärung auf Seite 2 dieses Vordrucks zusammenfassend anerkenne(n):

- Vordruck 1:** Erklärung über die Abgabe eines Teilnahmeantrags (*vorliegendes Schreiben*)
- Vordruck 2:** Referenzen über in den letzten 3 Jahren erbrachte Leistungen.
- Vordruck 3:** Angabe zum Unternehmensumsatz in den vergangenen drei Geschäftsjahren

Des Weiteren habe/n ich/wir folgende an den dafür vorgesehenen Stellen gesondert ausgefüllten Erklärungen beigefügt:

- Vordruck 4:** Eigenerklärung zur Eignung
- Vordruck 5:** Eigenerklärung (Russlandsanktionen)

Ferner habe/n ich/wir meinem/unserem Teilnahmeantrag einen aktuellen **Auszug aus dem Handelsregister**, der nicht vor dem 01.09.2024 datiert ist, beigefügt. Hierfür ausreichend ist ein Ausdruck aus dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind. Bei Bewerbern aus einem anderen Mitgliedsstaat ist eine gleichwertige aktuelle Bescheinigung des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bewerbers mit Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Falls keine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht, ist eine formlose Erklärung vorzulegen, weshalb keine Eintragungspflicht besteht und darüber, wer die vertretungsberechtigten Personen sind.

Die Nachweise liegen bei Bewerbergemeinschaften für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft (die Referenzen nach Vordruck 2 für mindestens ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft) und soweit erforderlich von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft unterschrieben vor.

Alternativ zu den Vordrucken 2 und 3 sowie dem Handelsregisterauszug oder dessen Äquivalent habe(n) ich/wir meinem/unserem Teilnahmeantrag eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung entsprechend § 50 VgV beigefügt; die in Ziffer 11 Abs. 4 der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags beschriebene Verpflichtung zur etwaigen nachträglichen Beibringung der vorgenannten Unterlagen auf Aufforderung des Konzessionsgebers gemäß § 50 Abs. 2 VgV ist uns bekannt.

Mit folgender **Ansprechperson** kann der Konzessionsgeber bzw. können die von ihm beauftragten Dritten während der Phase der Prüfung und Auswertung der eingegangenen Teilnahmeanträge sowie der Verhandlungsphase in allen Angelegenheiten, die meinen/unseren Teilnahmeantrag betreffen, Kontakt aufnehmen:

Ansprechperson:

(Bei Bewerbungsgemeinschaften zugleich bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages)

Vorname, Name	
in Firma	
Adresse	
Telefon	
Fax	
Email	

Ort, Datum:

Name des Bewerbers bzw. des Erklärenden <i>(bei Bewerbungsgemeinschaften: Name des bevollmächtigten Mitgliedes der Bewerbungsgemeinschaft)</i>
--

1.	Name des Bewerbers: Name des Erklärenden:
----	--

Nachfolgende Felder sind nur im Falle von Bewerbungsgemeinschaften zu verwenden: Ort, Datum, Stempel und Unterschrift(en) von den weiteren Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft
--

2.	
3.	
4.	

(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift weiterer Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft ggf. auf gesondertem Beiblatt!)

Vordruck 2: Referenzen über in den letzten 3 Jahren erbrachte Leistungen

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die geforderten Angaben einfügen)

Hinweis: Bewerber können sich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter berufen. Auf die diesbezüglich geltenden Anforderungen gemäß Ziffer 11, Absätze 8 und 9 der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags wird ausdrücklich hingewiesen.

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist, dass der Bewerber innerhalb der letzten 3 Jahren im Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs tätig war.

Dabei muss der Bewerber innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens

- in zwei verschiedenen Städten oder Gemeinden ein stationsbasiertes oder stationsunabhängiges Carsharing-Angebot betrieben haben und
- sein stationsbasiertes oder stationsunabhängiges Carsharing-Angebot auf mindestens 50 Carsharing-Fahrzeuge (gleichzeitig) erstreckt haben (ggf. über mehrere Städte oder Gemeinden addiert)

Dabei muss jede der Referenzen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- Buchbarkeit der Fahrzeuge mittels App

Im Zusammenhang mit den oben genannten Referenzen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- Ein Carsharing-Angebot ist ein dauerhaftes Angebot, bei dem eine unbestimmte Anzahl von Fahrern/innen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zu einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometertarif oder Mischformen solcher Tarife Kraftfahrzeuge mieten kann, wobei diese selbstständig reserviert und genutzt werden können. Nicht umfasst sind Angebote, bei denen der Kreis der Fahrer/innen vorab begrenzt ist, z. B. sogenanntes Peer-2-Peer-Carsharing (zwischen Privatpersonen) oder Corporate-Carsharing (innerhalb einer Organisation oder eines Unternehmens).
- Ein Carsharing-Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das in einem Carsharing-Angebot eingesetzt wird.
- Stationsbasiert ist ein Carsharing-Angebot, wenn es auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.
- Stationsunabhängig ist ein Carsharing-Angebot, wenn die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann.

Referenz 1

Gemeinde	
Anzahl der Stellflächen (und ggf. Stationen) des Carsharing-Angebots innerhalb der Gemeinde	

Beginn (und ggf. Beendigung) des Angebots	
Verantwortliche Ansprechperson auf Seiten des Bewerbers mit Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer).	
Verantwortliche Ansprechperson auf Seiten der Gemeinde mit Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer).	
Weitere Angaben, soweit erforderlich	

Referenz 2

Gemeinde	
Anzahl der Stellflächen (und ggf. Stationen) des Carsharing-Angebots innerhalb der Gemeinde	
Beginn (und ggf. Beendigung) des Angebots	
Verantwortliche Ansprechperson auf Seiten des Bewerbers mit Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer).	
Verantwortliche Ansprechperson auf Seiten der Gemeinde mit Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer).	
Weitere Angaben, soweit erforderlich	

Referenz 3

Gemeinde	
Anzahl der Stellflächen (und ggf. Stationen) des Carsharing-Angebots innerhalb der Gemeinde	
Beginn (und ggf. Beendigung) des Angebots	

Verantwortliche Ansprechperson auf Seiten
des Bewerbers mit Kontaktdaten (E-Mail und
Telefonnummer).

Verantwortliche Ansprechperson auf Seiten
der Gemeinde mit Kontaktdaten (E-Mail und
Telefonnummer).

Weitere Angaben, soweit erforderlich

Weitere Referenzen finden sich auf einem gesonderten Beiblatt.

Vordruck 3: Angabe zum Unternehmensumsatz in den vergangenen drei Geschäftsjahren

(die geforderten Angaben einfügen)

2021	Euro
2022	Euro
2023	Euro

Vordruck 4: Eigenerklärung zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123f. GWB

Wichtiger Hinweis: Sollten Aussagen auf diesem Vordruck für einen Bewerber nicht zutreffen, so sind die entsprechenden Passagen sichtbar und eindeutig zu streichen. In diesem Falle muss der Bewerber eine ergänzende Erklärung beifügen, aus der hervorgeht, weshalb die Streichung erforderlich war; In dieser ergänzenden Erklärung ist zudem anzugeben, ob und ggf. welche Maßnahmen der Selbstreinigung gemäß § 125 Abs. 1 GWB seitens des Bewerbers ergriffen worden sind.

Bewerber können sich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter berufen. Auf die diesbezüglich geltenden Anforderungen gemäß Ziffer 11, Absätze 8 und 9 der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bewerber bestätigt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrags

1. keine Person, deren Verhalten ihm als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wegen einer Straftat nach den in § 123 Abs. 1 GWB genannten strafrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten in den letzten fünf Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags rechtskräftig verurteilt worden ist und dass gegen ihn in diesem Zeitraum auch keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer derartigen Straftat festgesetzt worden ist;
2. der Bewerber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung stets ordnungsgemäß nachgekommen ist und Gegenteiliges in den letzten fünf Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags weder durch eine rechtskräftige Gerichts- noch durch eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde;
3. der Bewerber bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen beachtet und in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags keinerlei diesbezüglichen Verstöße begangen hat;
4. der Bewerber nicht zahlungsunfähig ist und über das Vermögen des Bewerbers weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist sowie dass derartige Umstände auch in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags nicht vorgelegen haben;
5. der Bewerber sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat sowie dass derartige Umstände auch in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags nicht vorgelegen haben;
6. weder der Bewerber noch eine Person, deren Verhalten ihm als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags eine schwere und die Integrität des Bewerbers infrage stellende Verfehlung begangen hat;
7. der Bewerber in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
8. dass nach Kenntnis des Bewerbers kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftrag- bzw. Konzessionsgeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,

9. dass der Bewerber in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags keine wesentlichen Anforderungen erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und/oder dass dies nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat;
10. der Bewerber nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 Mindestlohngesetz (MiLoG) oder § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist;
11. weder der Bewerber noch eine Person, deren Verhalten ihm als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB oder als nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter zuzurechnen ist, in den letzten fünf Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.
12. der Bewerber über wirtschaftliche Mittel in einem solchen Umfang verfügt, dass diese zur Erfüllung seiner laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus der hiesigen Konzession ausreichen werden und dass der Bewerber dies im Falle einer eventuell in der Phase der Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge erfolgenden entsprechenden Anforderung des Auftrag- bzw. Konzessionsgebers durch Einreichung entsprechender Unterlagen im Sinne der Absätze 4 und 5 des § 45 VgV unverzüglich nachweisen kann;
13. der Bewerber in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 LkSG belegt worden ist.

Ort, Datum:

Name des Bewerbers bzw. des Erklärenden

(bei Bewerbergemeinschaften: Name des bevollmächtigten Mitgliedes der Bewerbergemeinschaft)

1. Name des Bewerbers:

Name des Erklärenden:

Nachfolgende Felder sind nur im Falle von Bewerbergemeinschaften zu verwenden: Ort, Datum, Stempel und Unterschrift(en) von den weiteren Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft

2.

3.

4.

(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift weiterer Mitglieder der Bewerbergemeinschaft ggf. auf gesondertem Beiblatt!)

Vordruck 5: Eigenerklärung (Russlandsanktionen)

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab:

1. Der/die Bewerber/Bieter gehört/gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der zum Zeitpunkt der Teilnahmefrist geltenden Fassung genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a. durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters, die Ansässigkeit oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b. durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c. durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Die am Auftrag bzw. der Konzession als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftrags- bzw. Konzessionswerts entfällt.

Ort, Datum:

Name des Bewerbers bzw. des Erklärenden

(bei Bewerbungsgemeinschaften: Name des bevollmächtigten Mitgliedes des Bewerbungsgemeinschaft)

1. Name des Bewerbers:

Name des Erklärenden:

Nachfolgende Felder sind nur im Falle von Bewerbungsgemeinschaften zu verwenden: Ort, Datum, Stempel und Unterschrift(en) von den weiteren Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft

2.

3.

4.

*(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift weiterer Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft ggf. auf
gesondertem Beiblatt!)*

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der aktuellen Fassung lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,
einschließlich – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt – Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder
e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.